



## **Wissenswertes zum Schulleben**

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Förderung und schulische Bildung, die den individuellen Fähigkeiten und der inneren Berufung entsprechen.

Die Schule macht die entsprechenden Angebote und erwartet, dass jede Schülerin und jeder Schüler sie in der Umsetzung der notwendigen Lernprozesse eigenverantwortlich wahrnimmt.

Das reibungslose Zusammenleben in der Schule ist nur dann gewährleistet, wenn alle Beteiligten bereit sind, aufeinander Rücksicht zu nehmen, das Eigeninteresse dem Gesamtinteresse unterzuordnen und notwendige Regelungen aktiv mitzutragen.

### **1.1 Ansprechpartner**

		<b>Zimmer</b>	<b>Telefon</b>
Sekretariat:	Frau Hanagasi	124	233 43200
	Frau Pohmann	124	233 43200
	Frau Streck	124	233 43200
			233 43210 Fax
	Herr Kaufmann	125	233 43203
Leitung:	Joe Lammers	126	233 43262
			233 43263 Fax
Stellvertretung:	FEF StD Franz Wallner	119	233 43222
	KH NN	120	233 43240
Sozialpädagoge:	Herr Niessner	112	233 43230
VertrauenslehrerIn:	Herr Horschak -	210	233 43272
	Frau Rupprecht (FEF)	312	233 43260
Jungenbeauftragter:	Herr Horschak	210	233 43272
Suchtbeauftragter:	Herr Horschak	210	233 43272
Mädchenbeauftragte:	Frau Neeß	325	233 43278
Beratungslehrerin:	Frau Kessler (FEF, TS)	312	233 43260
Sicherheitsbeauftragter:	Herr Anton Maier (FEF)	129	233 43231
	Herr Lütte (KH)	310	233 43277

## **1.2 Schulpflicht**

Die Schulpflicht dauert 12 Jahre. Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist mit Ausnahme der Hochschulzugangsberechtigten bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

## **1.3 Berufsschulberechtigung**

Auszubildende, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sind berufsschulberechtigt. Der Betrieb hat den Berufsschulbesuch zu gestatten. Schüler/innen in Zweitausbildung sind berufsschulberechtigt. Berechtigte, die von ihrem Recht zum Besuch der Berufsschule Gebrauch machen, unterliegen der Berufsschulordnung (BSO) und müssen den gesamten Unterricht besuchen! Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.

## **1.4 Schulversäumnisse, Befreiungen und Beurlaubungen**

Ist ein(e) Schüler(in) aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei einer Erkrankung ist der Schule eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Schulbesuchsunfähigkeit vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (§20 BSO).

Befreiungen vom Unterricht, auch stundenweise, können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Befreiungen aus betrieblichen Gründen sind grundsätzlich nicht möglich (siehe §22 BSO).

## **2. Hausordnung**

### **2.1 Präambel**

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten.

Im gesamten Schulgebäude ist umweltgerechtes Verhalten in jeder Hinsicht notwendig.

Zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Bestimmungen sind Schulleitung, Lehrkräfte und Amtsmeister. Gemeinsames Ziel ist es, Schäden von Personen abzuwenden und Sachschäden zu vermeiden.

### **2.2 Aufenthalt auf dem Schulgelände**

Zum Aufenthalt berechtigt sind Schüler/innen, Lehrkräfte, Schulleitung, Amtsmeister, Kantinepersonal, Erziehungsberechtigte, Vertreter der Schulaufsicht und des Schulaufwandsträgers, Verwaltungspersonal, Auszubildende, Reinigungspersonal, beauftragte Lieferanten und Vertreter von Firmen, schulfremde Personen nur mit Genehmigung des Schulaufwandsträgers in Abstimmung mit der Schulleitung, z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen.

Der Aufenthalt in Räumen, in denen Unterlagen aufbewahrt werden, die dem Datenschutz unterliegen, ist nur berechtigten Personen erlaubt.

Das Schulhaus ist Montag bis Donnerstag von 7.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 – 15.00 Uhr geöffnet.

Das Aufsperrn und Schließen der Lehrsäle, Fachlehrsäle und Gruppenräume obliegt den Lehrkräften.

In der Mittagspause kann – ohne Haftung von Seiten des Schulträgers – das Schulhaus verlassen werden. Während der Kurzpausen am Vormittag und Nachmittag darf jedoch das Schulgelände aus versicherungsrechtlichen Gründen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verlassen werden.

## **2.3 Ordnung und Sicherheit**

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Im gesamten Schulgebäude, insbesondere auf den Gängen und in den Klassenzimmern, ist für Ordnung zu sorgen.

Benutzen Sie bereitgestellte Abfallkörbe und trennen Sie die Abfälle in Papiermüll, Restmüll und Pfandflaschen!

Mobiliar, Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschriftet oder bemalt werden. Nach Unterrichtsende sind die Tafeln und Whiteboards zu reinigen, die Stühle (mit Ausnahme der Drehstühle auf Rollen) auf die Tische zu stellen und die Fenster zu schließen.

Bitte verlassen Sie die Toiletten so, wie Sie sie anzutreffen wünschen!

Bei Inanspruchnahme externer Schulstätten gelten deren Benutzerordnungen.

Das Verteilen von Flugblättern und Zeitschriften sowie das Plakatieren und Anbringen von Infzetteln bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung!

Jeder ist verpflichtet auf sein Eigentum zu achten! Für Garderobe, Wertgegenstände, Fahrräder und abgestellte Fahrzeuge wird vom Sachaufwandsträger keine Haftung übernommen. Die Landeshauptstadt München haftet auch nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum außerschulischer Benutzer, es sei denn, sie beruhen nachweislich auf vorsätzlichem Handeln.

Um Unfällen vorzubeugen, ist grundsätzlich untersagt

- gefährliche Gegenstände oder Tiere mitzubringen
- sich selbst oder andere durch gewalttätiges, fahrlässiges und unfallträchtiges Verhalten jeglicher Art (Laufen, Stoßen, Rempeln, Gegenstände werfen) zu gefährden.
- der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel vor oder während des Unterrichts.

Die Schule behält sich das Recht vor, gefährliche Gegenstände sicherzustellen!

## **2.4 Benutzung von Mobilfunktelefonen (Handy-Nutzung)**

Die Verwendung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien ist untersagt. Diese Gegenstände können auch bei Stummschaltung stören und deshalb vorübergehend einbehalten werden. (Art. 56 (5) BayEUG)

## **3. Verfahrensordnung**

### **3.1 Informationssystem**

In den Gängen des Schulgebäudes sind Informationsvitrinen vorhanden. Alle Schülerinnen und Schüler sind gehalten, sich selbstständig mit den für den Schulalltag erforderlichen Informationen zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Stundenplanänderungen, Stundenverlegungen, Stundenvertretungen, Stundenausfällen, Kursbelegungen, Raumverteilung und Raumbelegungen.

### **3.2 Nichterscheinen einer Lehrkraft**

Der/Die Klassensprecher/in oder ein/e andere/r Schüler/in haben dem Sekretariat oder der Schulleitung spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn zu melden, wenn eine Lehrkraft nicht erschienen ist.

### **3.3 Unfall**

Bei Unfällen ist Erste Hilfe zu leisten, die nächst erreichbare Lehrkraft zu verständigen und das Sekretariat bzw. die Schulleitung umgehend zu informieren.

### **3.4 Beschädigungen und Verluste**

Beschädigungen und Verluste, die unmittelbar oder mittelbar zu Lasten der Landeshauptstadt München gehen, wie z. B. Beschädigungen von Inventar, Fenstern, Böden, Wänden, Außenanlagen oder Verluste von Schlüsseln, sowie Diebstähle sind unverzüglich dem Sekretariat oder der Schulleitung zu melden.

### **3.5 Fundsachen**

Fundsachen sind im Sekretariat Raum 124 abzugeben.

### **3.6 Brandfall**

Bei Feuersalarm sind die Anweisungen der Schule bzw. der Lehrkräfte zu befolgen. Brandfälle sind unverzüglich dem Hausmeister, im Sekretariat bzw. bei einer Lehrkraft zu melden. Der Feuersalarm wird mit einem Signalton ausgelöst. Im Brandfall gelten die Hinweise und die Fluchtwegpläne, die in jedem Raum ausgehängt sind.

## **4. Spezielle EDV-Nutzerordnung**

### **4.1 Benutzerordnung für die EDV-Anlage**

In unmittelbarer Nähe von Computerarbeitsplätzen ist das Abstellen von Getränken jeglicher Art untersagt.

Es ist darauf zu achten, dass Computer und das entsprechende Zubehör (z. B. Tastaturen, Mäuse, Scanner, Drucker) im jeweiligen Raum verbleiben und nicht umgestellt werden.

Es ist verboten, eigene Software auf einem Schulrechner zu installieren.

### **4.2 Benutzerordnung für die Internetnutzung**

Aus dem Internet dürfen **vorsätzlich** keine rechts- oder sittenwidrige Inhalte abgerufen werden, die

- im Sinne des § 131 StGB zum Rassenhass auffordern
- Gewalt verherrlichen oder verharmlosen
- sexuell anstößig sind
- im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind
- den Krieg verherrlichen
- geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder ihr Wohl zu beeinträchtigen.

**Das Herunterladen und Ausführen von Programmen aus dem Internet ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.**

München, 2022

Schulleitung